



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Réf: RBO/RBR

Richtlinie Nr. 2.8 des Generalstaatsanwalts vom 1. Juli 2026 betreffend den Einsatz von Polizisten¹ aus anderen Kantonen

Es wird beschlossen:

1. Der Generalstaatsanwalt entscheidet nach Rücksprache mit dem Kommandanten der Kantonspolizei Freiburg über das grundsätzliche Vorgehen beim Einsatz von Polizisten aus anderen Kantonen, wenn eine Ermittlung nicht ohne Mitwirkung der Polizei durchgeführt werden kann und sie nicht an Angehörige der Freiburger Polizei übertragen werden kann. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine der an einem schwerwiegenden und heiklen Fall beteiligten Parteien enge Verbindungen zum gesamten Polizeikorps unterhält oder diesem angehört.

Der Generalstaatsanwalt regelt die Modalitäten dieses Einsatzes direkt mit dem Kommandanten der Polizei des angefragten Kantons bzw. der im angefragten Kanton ansässigen Stadtpolizei. Eine Mitteilung erfolgt zudem an den Generalstaatsanwalt dieses Kantons. Ausserdem benachrichtigt der Generalstaatsanwalt die SJSD, wenn das Verfahren einen Mitarbeiter der Freiburger Polizei betrifft.

2. Sollten Ausschlussgründe den Generalstaatsanwalt oder einen anderen Staatsanwalt an der Ausübung seines Amtes hindern, wendet sich dieser an den Justizrat, um einen Sonderstaatsanwalt zu ernennen. Letzterem fallen alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit zu.

3. Die eingesetzten Polizisten müssen vereidigte Beamte sein. Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich.

Sollte ihr Kommandant für ihren Einsatz eine Vergütung beantragen, entspricht diese höchstens den Selbstkosten.

4. Die eingesetzten Polizisten können die ihnen übertragenen Ermittlungshandlungen an ihrem üblichen Dienstort in Absprache mit der

¹ Die männlichen Begriffe in dieser Richtlinie beziehen sich unterschiedslos auf beide Geschlechter.

Verfahrensleitung durchführen. Sie können ihre eigene IT-Ausstattung und ihre Vorlagen (Briefköpfe, Formulare) verwenden.

5. Der zuständige Staatsanwalt kann beschliessen, bestimmte Ermittlungshandlungen an Freiburger Polizisten zu übertragen, sofern er davon überzeugt ist, dass dadurch die Unparteilichkeit der Ermittlungen nicht beeinträchtigt wird.
6. Bei Beschlagnahmungen durch die eingesetzten Polizisten entscheidet die Verfahrensleitung, ob diese der Freiburger Polizei übergeben und in deren Räumlichkeiten aufbewahrt werden können.
7. Die vorliegende Richtlinie wird veröffentlicht. Sie tritt unverzüglich in Kraft.

Freiburg, den 1. Juli 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt